



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt
[REDACTED] o.V.i.A.
Feuerweg 9
27639 Wurster Nordseeküste

Geschäftsstelle

Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 21.05.2020

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB

- zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Wohnanlage Marschenhof“ in Wremen sowie
- zur 10. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung einer Einrichtung zum Zwecke des betreuten Wohnens am Marschenhof in Wremen.

Der NABU weist darauf hin, dass insbesondere beim Abriss des Bestandsgebäudes das Artenschutzrecht zu beachten ist.

Die folgenden Anmerkungen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 32 gelten jeweils entsprechend für die inhaltsgleichen Teile des Vorentwurfs der 10. Änderung des Teil-FNP für den Bereich der ehem. SG Land Wursten.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanung(en):

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

BAULICHE NUTZUNG

Baugrenzen im Kronenbereich

zu Kapitel 5.2

Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass der gesamte Baumbestand zum Erhalt festgesetzt werden soll.

In Kapitel 5.2 wird dargestellt, dass die Baugrenzen z. T. die Kronenbereiche des Bestandsgehölze tangieren und dass dort aus Verkehrssicherungsgründen ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich ist.

Der NABU weist darauf hin, dass das Tangieren der Kronenbereiche möglichst zu vermeiden ist, auch wenn ohnehin ein Rückschnitt der Kronen aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich sein sollte. Schließlich ist mittelfristig nach einem Rückschnitt mit der erneuten Entwicklung einer arttypischen Krone zu rechnen, sodass dann ein dauerhafter Rückschnitt erforderlich sein könnte, damit Kronenteile nicht zu nah an die Gebäude heranwachsen. Ein solches ständiges Beschneiden der Kronen aus Verkehrssicherungsgründen ist nicht förderlich für die Gesundheit der Bäume und wird vom NABU als vermeidbarer Eingriff angesehen, da durch ein geringfügiges Anpassen der Baugrenzen dieser Konflikt voraussichtlich vermieden werden könnte.

Der NABU möchte deshalb darum bitten, zu prüfen, ob eine dementsprechende Anpassung der Baugrenzen möglich ist.

Baugrenzen entlang der Plangebietsgrenzen

zu Kapiteln 5.2, 6.3, 7

In der Begründung heißt es:

„[...] Aus diesem Grund verlaufen die Baugrenzen partiell entlang der Plangebietsgrenzen. Da sich angrenzend vor allem Verkehrs- und Parkplatzflächen sowie bauliche Anlagen des Marschenhofes befinden, sind mit der Festsetzung keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Flächen zu erwarten.“

Der NABU weist darauf hin, dass der Hundesportplatz an seiner südlichen Grenze mit einer Zierhecke und an seiner östlichen Grenze durch eine Baum-Strauch-Hecke (v.a. aus Erlen bestehend) eingefriedet ist, was in der Bestandsaufnahme nicht dargestellt wird. Da die Baugrenze mit der östlichen Plangebietsgrenze identisch ist, ist der Erhalt des Erlenbestands voraussichtlich nicht möglich. Der NABU bittet darum, dies in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.

Bei den Gehölzen handelt es sich möglicherweise um Pflanzungen, die aufgrund der Festsetzung Nr. 11 des B-Plans Nr. 22 „Ferienhausgebiet südlich Marschenhof“ im Bereich der Gemeinschaftsstellplätze zu erfolgen hatten. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.

ARTENSCHUTZ

Abriss des Bestandsgebäudes

zu Kapiteln 6.3, 6.4, 6.5, 8

In der Begründung heißt es:

„Das Bestandsgebäude weist aufgrund seiner Bauart keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Brutvögel (z. B. Schwalben) oder Fledermausquartiere auf. [...] Das im Plangebiet existierende Gebäude weist weder Einflugmöglichkeiten noch geeignete Quartiere für Fledermäuse auf. [...] Da im Bereich des Bestandsgebäudes keine geeigneten Brutvögel- oder Fledermausquartiere vorhanden sind, stellt der geplante Abriss keinen erheblichen Eingriff dar. [...] Da das Bestandsgebäude keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermausquartiere bietet, ist mit dem Abriss des Gebäudes keine Zerstörung entsprechender Habitate verbunden.“

Der NABU teilt diese Einschätzung nicht. Das Bestandsgebäude besitzt ein Flachdach, dessen Blechverkleidung (Attika) ein potenzielles Spaltenquartier darstellt und z.B. von Zwergfledermäusen als Sommer- oder Balzquartier genutzt werden könnte. Die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands bei Abriss des Gebäudes ist aus Sicht des NABU daher potenziell möglich.

Aus Sicht des NABU ist es daher notwendig, dass bei einem Abriss außerhalb der Zeit des Winterschlafs (November bis März) vor dem Abriss das Gebäude von einer fachkundigen Person hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren im Fassadenbereich begutachtet wird. Bei festgestellter Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Der NABU bittet darum, einen entsprechenden Hinweis zur Gebäudebegutachtung in den B-Plan aufzunehmen.

ÜBERWACHUNG

Umweltbaubegleitung

zu Kapitel 6.8

Aufgrund des angrenzenden Baumbestands werden Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu älteren Bäumen stattfinden. Eine besondere Vorsicht und die strikte Einhaltung der anerkannten Regeln des Baumschutzes (DIN 18920, RAS-LP4) ist daher geboten. Der NABU bittet daher darum, eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen.

Der NABU bittet darum, einen entsprechenden Hinweis zur UBB in den B-Plan aufzunehmen.

PLANZEICHNUNG

Planzeichnung des B-Plans

zu Kapiteln 6.5, 10

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gewässer sollen erhalten bleiben. Dies soll durch die textliche Festsetzung Nr. 6 sichergestellt werden.

Der NABU empfiehlt, über die textliche Festsetzung hinaus den Graben und den Teich in der Planzeichnung als Wasserfläche gem. Nr. 10.1 der Anlage zur PlanZV darzustellen. Dazu ist ggf. die Größe der dargestellten Symbole für zu erhaltende Bäume anzupassen. Bei einer rein textlichen Festsetzung mit der Nennung des Grabens und des Teichs lassen sich ursprünglicher Verlauf und Größe der festgesetzten Gewässer im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehen.

Biotoptypenplan

zu Kapitel 6.3

In der Legende zum Biotoptypenplan ist als Kürzel für den Biotoptyp „Ferienhausgebiet“ fälschlicherweise „OED“ statt „OEF“ angegeben.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bitten darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 21.05.2020